

Menschenrechte gehen (demnach nichtigen) kollidierenden Verpflichtungen aus Investitionsschutzverträgen vor!

Von Mag. ARTHUR H. LAMBAUER (07/2024)

Bei BANTEKAS¹ habe ich mit Entsetzen gelesen, dass bilaterale (BIT) und multilaterale (MIT) Investmentverträge sogar älteren Menschenrechtsverträgen (HRT) vorgingen. Das ist freilich heilloser Unfug, wie im Folgenden genauer dargelegt werden soll.

Zum einen sind Menschenrechte, insbesondere die grundlegenden, zweifelsfrei als *ius cogens* anzusehen, zumal von ihnen nicht abgewichen werden kann, ohne das fundamentale Gefüge der Internationalen Gemeinschaft ins Wanken zu bringen; außerdem sind sie allgemein anerkannt und kein mit den Prinzipien der UN-Charta vertrauter Staat würde solches Abweichen als rechtens bezeichnen, solange nicht eine neue zwingende Norm allgemein anerkannt vereinbart worden sein würde, die davon abweicht, wobei sich von selbst versteht, dass solche neue Norm nur gültig wäre, wenn sie auf freiem Willen ihrer Vertrag schließenden Parteien zustande gekommen wäre.

So lautet Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)², wie folgt:

A treaty is void if, at the time of its conclusion, it conflicts with a peremptory norm of general international law. For the purposes of the present Convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character.

Sogar ältere Verträge werden jedoch nichtig, wenn sie mit jüngerem *ius cogens* in Konflikt stehen, wie Artikel 64 WVK normiert:

If a new peremptory norm of general international law emerges, any existing treaty which is in conflict with that norm becomes void and terminates.

Was ältere HRT angeht, so gehen diese jüngeren, damit in Konflikt stehenden BITs und MITs auch deshalb vor, weil eine, durch einen älteren Vertrag gegenüber einer oder mehreren Vertragsparteien gebundene, Partei gar nicht mehr die Kompetenz besitzt, in einem jüngeren Vertrag mit einem dritten Vertragspartner etwas zu vereinbaren, das damit in Konflikt steht, weil sie ja an die ältere Norm gebunden ist, was ihre Souveränität insoweit beschneidet.

So sagt etwa VATTEL³, in meiner Übersetzung aus dem Französischen, was folgt:

Wenn es eine Kollision zwischen zwei Verträgen gibt, welche mit zwei verschiedenen Staaten geschlossen wurden; so behält der ältere Oberhand. Denn man kann sich im nachfolgenden Vertrag zu nichts verpflichten, was dazu im Widerspruch stünde: Und wenn sich der letztere in einem Fall inkompatibel mit dem älteren befände, so wird seine Durchführung für unmöglich gehalten; weil der Versprechende nicht die Macht hat, gegen seine älteren Verpflichtungen zu handeln.

Analoges findet sich etwa bei PHILLIMORE⁴:

On the other hand, if a collision happened between two Treaties concluded between two different contracting parties, the more ancient one must be executed, because it was not within the competence of the party promising, to act in derogation of his antecedent engagements to another.

Der letzte Erwägungsgrund der WVK lautet:

Affirming that the rules of customary international law will continue to govern questions not regulated by the provisions of the present Convention,

was sich im Übrigen von selbst versteht.

Es entspricht also einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz der Vertragsauslegung bzw. dem Völkergewohnheitsrecht, dass Verträge, die zwingenden Normen des Völkerrechts widersprechen, ebenso

¹ *Business and Human Rights. Foundations and Linkages*, in BANTEKAS/STEIN (Hrsg.), *Business & Human Rights Law*, Cambridge (2021), 15f.

² [1155 UNTS 18232](#).

³ *Le Droit des Gens*, Leiden (1758), Buch II, Kapitel XVII, § 315.

⁴ *Commentaries upon International Law*, 3rd ed., London (1879), Vol. II, [128](#), § 6.

nichtig sind, wie solche, die Verpflichtungen einer Vertragspartei aus einem älteren Vertrag mit einer dritten Vertragspartei zuwiderlaufen.

Auf Menschenrechte trifft beides zu; soweit sie als *ius cogens* angesehen werden müssen, oder die kollidierenden MITs oder BITs jüngeren Datums sind als die für den Hoststaat geltenden HRTs. Dies bedeutet vor allem, dass alle MITs und BITS, die nach den Pakten aus 1966⁵ datieren und mit diesen kollidieren, nichtig sind, soweit sie es dem Hoststaat verunmöglichen würden, seinen Pflichten zur Einhaltung der Menschenrechte nachzukommen.

Arthur H. Lambauer

⁵ ICESCR und ICCPR.